Az. RO 1 K 09.1891

Abdruck

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
Bad Berleburg
Tel. (0 27 51) 95 91 96
vorstand@proT-in.de

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Deutsche Telekom AG
vertreten durch den Vorstand
diese/r vertreten durch die Deutsche Telekom AG
Personal Management Telekom
Rechtsservice Dienstrecht
Gradestr. 18, 30163 Hannover

- Beklagte -

bevollmächtigt:
[illegible]
Deutsche Telekom AG
Personal Management Telekom
Rechtsservice Dienstrecht
Gradestr. 18, 30163 Hannover

wegen

Bezügeabsenkung 2009

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 1. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Troidl als Berichterstatter
ohne mündliche Verhandlung am **17. Dezember 2009** folgenden

Beschluss:

Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.12.2008, Az. 2 C 121/07, ausgesetzt.

Gründe:

Der Beschluss beruht auf § 94 VwGO. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist vorgreiflich für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die **Beschwerde** ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Beschlusses **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg) schriftlich einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Ludwigstraße 23, 80539 München oder Postfach 34 01 48, 80098 München) eingeht.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Troidl